

Bescheid

über die Notifizierung
nach Verordnung (EU) Nr. 305/2011
(EU-Bauproduktenverordnung)

Neufassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Bearbeitung: Frau Kübart

Tel.: +49 30 78730-349

Fax: +49 30 78730-11349

E-Mail: gku@dibt.de

Datum:

20.06.2023

Geschäftszeichen:

P43

1941.02.05.03.10#02/323-7

Auf den Antrag auf Notifizierung vom 03.05.2023 wird dem

**Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch das
Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie,
dieses vertreten durch den Direktor des
Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen (MPA NRW)
Marsbruchstraße 186
44287 Dortmund**

Kennnummer: 0432

gemäß Artikel 39 Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5) unter der Maßgabe nachfolgend ausgeführter Nebenbestimmungen die Befugnis erteilt, Tätigkeiten eines unabhängigen Dritten zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit auszuführen als

- **Produktzertifizierungsstelle**
gemäß Anhang V Nr. 2.(1) Verordnung (EU) Nr. 305/2011
- **Zertifizierungsstelle für die werkseigene Produktionskontrolle**
gemäß Anhang V Nr. 2.(2) Verordnung (EU) Nr. 305/2011
- **Prüflabor**
gemäß Anhang V Nr. 2.(3) Verordnung (EU) Nr. 305/2011

für die in der Anlage 1 aufgeführten Bauprodukte und als

- **Prüflabor für Wesentliche Merkmale**
gemäß Anhang V Nr. 3. Verordnung (EU) Nr. 305/2011

für die in der Anlage 2 aufgeführten Wesentlichen Merkmale,



wenn weder die Europäische Kommission noch die übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union bis zum 31.08.2023 Einwände erheben.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile dieses Bescheides.

Mit den Tätigkeiten eines unabhängigen Dritten zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit verbundene Aufgaben werden wie folgt an Unterauftragnehmer vergeben:

- Alternierende Zug-Druck-Versuche zur Bestimmung des Widerstandes unter seismischer Beanspruchung für Produkte nach EAD 160129-00-0301
 - Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH - MFPA Leipzig GmbH
Hans-Weigel-Straße 2 b
04319 Leipzig
 - Concrefy B.V. Laboratory
Olivier van Noortweg 10
5928 LX Venlo
Niederlande
- Schlupfmessung für Produkte nach EAD 160129-00-0301
 - Prüfstelle für Betonstahl
Prof. Dr.-Ing. G. Rehm GmbH
Fritz-Reuter-Straße 26
81245 München
 - Concrefy B.V. Laboratory
Olivier van Noortweg 10
5928 LX Venlo
Niederlande
- Prüfungen zur Bestimmung des Rußgehaltes für Produkte nach EAD 160004-00-0301
 - OFI Technologie & Innovation GmbH
Franz-Grill-Straße 5
1030 Wien
Österreich
- Nachweise der Eigenschaften Tropfpunkt und Walkpenetration für die Korrosionsschutzmittel Fett und Wachs für Produkte nach EAD 160027-00-0301
 - ISP GmbH & Co. KG
Neuenkirchener Straße 7
48499 Salzbergen



- Funktionsprüfungen bei Produkten nach EN 1337-3
 - Karlsruher Institut für Technologie (KIT)
Materialprüfungs- und Forschungsanstalt MPA Karlsruhe
Gotthard-Franz-Straße 3
76131 Karlsruhe
- Prüfungen zur Bestimmung des Wärmedurchlasswiderstandes unter Einfluss von hohen Temperaturen nach EN 12667
 - Forschungsinstitut für Wärmeschutz e. V. München
FIW München
Lochhamer Schlag 4
82166 Gräfelfing
- Prüfungen zur Bestimmung des Anteils an reaktionsfähigem Siliziumdioxid nach EN 197-1 Abschnitt 3.2 und des Gehalts an löslichem Phosphat nach EN 450-1 Anhang C für Produkte nach EN 450-1
 - VDZ Service GmbH
Toulouser Allee 71
40476 Düsseldorf
- Prüfungen zur Bestimmung der elektromagnetischen Verträglichkeit (EMV) für Produkte nach EN 14846
 - EMC Test NRW GmbH electromagnetic compatibility
Emil-Figge-Straße 76
44227 Dortmund

Für Prüfungen nach TS 1187 zur Bestimmung des Wesentlichen Merkmals Verhalten bei einem Brand von außen sind für die Prüfverfahren 2 bis 4 dafür nach Verordnung (EU) Nr. 305/2011 notifizierte Stellen als Unterauftragnehmer einzuschalten.

Mit der Erteilung der Befugnis ist die Ermächtigung nach Artikel 46 Absatz 1 Unterabsatz 2 Verordnung (EU) Nr. 305/2011 verbunden, die Prüfungen für die in der Anlage 1 entsprechend gekennzeichneten Bauprodukte außerhalb der eigenen akkreditierten Prüfeinrichtungen durchzuführen oder unter eigener Aufsicht durchführen zu lassen, soweit die Kompetenz zur Durchführung der jeweiligen Prüfung durch die Akkreditierung bestätigt ist (vgl. Akkreditierungsurkunde D-ZE-11142-01-00 der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkKS) vom 14.04.2023 in Verbindung mit den Akkreditierungsurkunde D-PL-11142-01-01 der DAkKS vom 18.02.2022 einschließlich Anlagen).

Diesem Bescheid liegen die folgenden Akkreditierungsurkunden der DAkKS einschließlich Anlagen zu Grunde:

- D-ZE-11142-01-00 vom 14.04.2023
- D-PL-11142-01-01 vom 18.02.2022



Die Befugnis wird mit folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

1. Es ist an der Arbeit der Gruppe der für die in den Anlagen aufgeführten Bauprodukte/Wesentlichen Merkmale notifizierte Stellen (GNB-CPR) gemäß Artikel 55 Verordnung (EU) Nr. 305/2011 direkt oder über benannte Bevollmächtigte mitzuwirken.
2. Die Befugnis wird unter dem Vorbehalt der Einschränkung, Aussetzung und des Widerrufs erteilt. Die Befugnis kann eingeschränkt, ausgesetzt oder widerrufen werden, wenn das Deutsche Institut für Bautechnik feststellt oder darüber unterrichtet wird, dass die in Artikel 43 Verordnung (EU) Nr. 305/2011 festgelegten Anforderungen nicht mehr erfüllt sind oder den Verpflichtungen einer notifizierte Stelle nicht nachgekommen wird. Dies gilt auch, wenn gegen die Pflicht zur Beteiligung an der Arbeit der Gruppe der für die in den Anlagen aufgeführten Bauprodukte/Wesentlichen Merkmale notifizierte Stellen (GNB-CPR) verstoßen wird.
3. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist im Hinblick auf die diesem Bescheid zugrunde liegenden Akkreditierungsurkunden spätestens mit dem Ende des als nächstes ablaufenden aktuellen Akkreditierungszyklus ein Nachweis der DAKKS über die Aufrechterhaltung der betreffenden Akkreditierung oder eine neue Akkreditierungsurkunde vorzulegen. Der als nächstes ablaufende aktuelle Akkreditierungszyklus endet vorliegend am 16.12.2024.

Dieser Bescheid ersetzt den vom Deutschen Institut für Bautechnik erteilten Bescheid vom 16.05.2022.

Für die Durchführung des Notifizierungsverfahrens wird eine Gebühr entsprechend der Satzung des Deutschen Instituts für Bautechnik erhoben. Der Gebührenbescheid ist beigefügt.

Hinweise

Wir weisen darauf hin, dass die Verpflichtungen gemäß Artikel 52 Verordnung (EU) Nr. 305/2011 und Meldepflichten gemäß Artikel 53 Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu beachten und einzuhalten sind. Insbesondere ist das Deutsche Institut für Bautechnik unverzüglich über jede Änderung, Einschränkung, Aussetzung oder Rücknahme der Akkreditierung sowie einen Verzicht auf die Akkreditierung oder auf Teile der Akkreditierung zu unterrichten.

Hinsichtlich der Notifizierung als Prüflabor für Wesentliche Merkmale wird gemäß Artikel 48 Absatz 3 Unterabsatz 2 in Verbindung mit Anhang V Nr. 3. Verordnung (EU) Nr. 305/2011 auf die Angabe der Fundstelle harmonisierter technischer Spezifikationen verzichtet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen (Lieferanschrift: Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen; Postanschrift: Postfach 10 01 55, 45801 Gelsenkirchen) erhoben werden.

Dr. Rolf Kaulich
Referatsleiter

